

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

Täglich gibt es neue Meldungen rund um das Corona Virus und der damit verbundenen Infektionskrankheit Covid-19. Viele Unternehmen erleiden aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung erhebliche Umsatzeinbußen, weil diese seit spätestens 17.03.2020 dazu gezwungen sind, ihre Betriebe geschlossen zu halten. Es stellt sich daher für Unternehmer die Frage nach dem Versicherungsschutz nach der Betriebsunterbrechungsversicherung.

1) Gegenstand und Umfang der Betriebsunterbrechungsversicherung

Betriebsunterbrechungsversicherungen setzen im Allgemeinen einen Sachschaden voraus, der in weiterer Folge zu einer völligen oder teilweisen Unterbrechung des versicherten Betriebes führt.

Ersetzt wird grundsätzlich der Unterbrechungsschaden, soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes durch den eingetretenen Schaden verursacht wird. Versichert sind daher die aufgrund der Betriebsunterbrechung entgehenden Einnahmen.

Der Deckungsumfang variiert jedoch zwischen den einzelnen Betriebsunterbrechungsversicherungen, weil sich diese hinsichtlich der meist in Artikel 2 des Vertrages geregelten versicherten Gefahr – also des Ereignisses, das den Schaden verursacht und von der Versicherung erfasst ist – teilweise stark unterscheiden.

2) Versicherungsschutz bei Betriebsschließung aufgrund des Corona Virus

Es kann nicht pauschal beantwortet werden, ob der Versicherungsschutz bei einer behördlichen Schließung aufgrund der Corona Epidemie greift. Der Umfang des Versicherungsschutzes für Betriebsausfälle wegen epidemischer Ereignisse ist abhängig von der Ausgestaltung des Versicherungsvertrages. Es ist eine vertiefte Prüfung des Inhalts eines Versicherungsvertrages notwendig. Die versicherten Gefahren differieren zwischen den verschiedenen Anbietern oft stark.

Es hängt entscheidend vom Wortlaut des Versicherungsvertrages ab, ob der Versicherungsschutz greift. Meist sind in Artikel 2 der Versicherungsbedingungen die versicherten Gefahren angeführt; dabei handelt es sich beispielsweise um Überschwemmung, Vermurung oder auch um ein Erdbeben. Oft sind darin auch „Unbenannte Gefahren“ angeführt, darunter versteht man Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken. Es gibt davon jedoch auch Ausnahmen, die etwa auch Seuchen betreffen, diesfalls kann der Versicherungsschutz ausgenommen sein.

Es ist daher konkret zu prüfen, ob im Versicherungsvertrag Maßnahmen der Regierung oder der Gesundheitsbehörde im Zuge einer Seuche oder Epidemie oder auch nur Betriebsunterbrechungen wegen Seuchen oder Epidemien angeführt sind. Wenn dies der Fall ist, so ist der Versicherungsschutz wohl gegeben. Wenn im Versicherungsvertrag jedoch Seuchen oder Epidemien – wie dies oft der Fall ist – ausgenommen sind, so wird in der Regel kein Versicherungsschutz bestehen. Dies verhält sich genauso, wenn sich der Versicherungsschutz ausdrücklich auf bestimmte Gefahren beschränkt und die Seuche bzw Epidemie davon nicht erfasst ist.

Sind Seuchen bzw Epidemien bei den versicherten Gefahren nicht ausdrücklich angeführt, so hängt die Rechtslage von den konkreten weiteren Bestimmungen der jeweiligen Versicherungspolizze ab, die im Einzelfall zu prüfen ist.

Ebenso ist der Versicherungsvertrag genau zu prüfen, wenn der Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, weil ein Teil der Mitarbeiter unter Quarantäne steht. Der Versicherungsvertrag stellt auf den Kreis der versicherten Personen ab, dieser ist meist in Artikel 1 festgelegt. Der Kreis der versicherten Personen kann sich je nach Versicherung beispielsweise auf die Person des Betriebsinhabers beziehen oder kann auch einen weiteren Kreis an versicherten Personen umfassen.

Die meisten Betriebsunterbrechungsversicherungen knüpfen an einen konkreten Sachschaden (zB Feuer, Wasser), der in weiterer Folge zu einer Betriebsunterbrechung führt, an, der Versicherungsschutz greift daher oftmals nicht bei einer Seuche oder Epidemie – wie dies beim Corona Virus der Fall ist. Einen weiteren Deckungsumfang haben die (erheblich teureren) All-Risk-Betriebsunterbrechungsversicherungen, allerdings ist auch hier im Einzelfall zu prüfen, ob im konkreten Versicherungsfall Deckung besteht.

3) Schadenminderungspflicht des Versicherungsnehmers

Wenn grundsätzlich Versicherungsdeckung bestehen sollte, so sind zumeist in Art 8 der Versicherungsbedingungen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall geregelt. Darunter fällt neben der unverzüglichen Schadenmeldungspflicht auch die Schadenminderungspflicht. Der Versicherungsnehmer hat daher im Falle eines Unterbrechungsschadens für die Minderung des auftretenden Schadens zu sorgen. Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

Wenn Ihr Betrieb daher von einer behördlichen Schließung betroffen ist und Ihnen – vor allem im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen der Regierung – eine Entschädigung zusteht, so kann sich die Versicherung im Regelfall darauf berufen. Es ist jedoch bei bestehender Versicherungsdeckung möglich, dass der über die Hilfsmaßnahmen hinausgehende Schaden von der Versicherung gefordert werden kann.

4) Zusammenfassend

Es bleibt festzuhalten, dass im Falle einer Betriebsunterbrechung die Versicherungsbedingungen im Einzelfall zu prüfen sind und gegebenenfalls der Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen ist. Die allgemeinen Ausführungen in diesem Artikel ersetzen daher keine Prüfung des konkreten Versicherungsvertrages im Einzelfall. Wir beraten Sie dazu gerne.